

Verordnung der Stadt Albstadt über die Nutzung von

Sporthallen

vom 28.05.2020

angelehnt an die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 22. Mai 2020, tritt am 02.06.2020 in Kraft
Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 geändert wurde (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes

1. **Öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten** (Sporthallen) dürfen betrieben werden.
2. **Ab dem 15. Juni 2020** (Beginn ist nicht am 2. Juni 2020, da die Ferienschlusszeiten gelten) stehen folgende städtischen Sporthallen und Turn- und Festhallen gemäß den vorhandenen Belegungsplänen zur Verfügung:

| Turn- und Festhallen | | |
|------------------------------------|-----------------------------------|--|
| Personenanzahl | Bei Training ohne festen Standort | Bei Training mit festen Standort z. B. auf Matte oder an festen Geräten |
| Turn- und Festhalle Laufen | 9 | 10 |
| Turn- und Festhalle Lautlingen | 5 | 10 |
| Turn- und Festhalle Margrethausen | 9 | 10 |
| Gymnastikraum Margrethausen | 3 | 10 |
| Turn- und Festhalle Truchteltingen | 6 | 10 |
| Sporteinrichtungen | | |
| Hohenberghalle | 7 | 10 |
| Kirchgrabenhalle | 10 | 10 |
| Kreissporthalle | 10 je Drittel | 10 je Drittel |
| Langenwandsporthalle | 10 je Drittel | 10 je Drittel |
| Mazmannhalle | 10 je Drittel | 10 je Drittel |
| Mazmannhalle Gymnastikraum | 3 | 10 |
| Oststadthalle | 10 | 10 |
| Oststadthalle Gymnastikraum | 3 | 10 |
| Raichbergsporthalle | 10 je Drittel | 10 je Drittel |
| Schalksburghalle | 7 | 10 |

| | | |
|-------------------|-----------|------------------|
| Schloßberghalle | 10 und 6* | 10 je Hallenteil |
| Stadionhalle | 5 | 10 |
| Stiegelhalle | 5 | 10 |
| Zollern-Alb-Halle | 10 | 10 |

2.1 Die Anzahl der Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) CoronaVO Sportstätten:

- Die Trainings- und Übungsfläche muss so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- Mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, muss pro Person eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern zur Verfügung stehen.
- Des Weiteren ist es davon abhängig, ob die Sportstätte räumlich durch einen Vorhang getrennt werden kann.

2.2 * Erläuterung zur Schloßberghalle

Bei einem Training ohne festen Standort (mit Raumwegen) darf bei **herabgelassenem Vorhang** im großen Hallenteil (2/3) eine 10er Gruppe (inkl. Trainer) und im kleinen Hallenteil (1/3) eine 6er Gruppe (inkl. Trainer) gleichzeitig trainieren.

Aufgrund von Abschlussprüfungen ist das kleine Hallenteil der Schloßberghalle bis einschließlich 22.06.2020 nicht nutzbar. Das bedeutet, dass im Zeitraum vom 15.06.2020 bis 22.06.2020 nur das große Hallenteil genutzt werden kann. Ab 23.06.2020 steht den Vereinen wieder die komplette Schloßberghalle zur Verfügung.

2.3 Folgende Sporthallen sind weiterhin geschlossen:

- Wegen Sanierung: Turn- und Festhalle Pffeffingen, Luthersporthalle, Progymnasiumhalle, Progymnasium Gymnastikraum
- Krafraum im Albstadion (intensive Ausdauerbelastung)

2.4 Sollten Sie Ihr **Belegungsrecht** ab 15. Juni 2020 nach den bisher gültigen Belegungszeiten **nicht in Anspruch nehmen, bitten wir um Rückmeldung bis zum 18. Juni 2020**. Für den Zeitraum vom 15. Juni 2020 bis 30. Juli 2020 (Beginn der Sommerferien) erfolgt dann keine Abrechnung.

2.5 Wir behalten uns das Recht vor, bei anderem dringlichen Bedarf weitere Hallen für den Trainings- und Übungsbetrieb zu sperren.

3. Der zulässige Hallenbetrieb ist auf **Trainings- und Übungszwecke** beschränkt.

4. Voraussetzung für den Hallenbetrieb ist die Beachtung der in § 1 Abs. 2 CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 (Anlage 1) näher beschriebenen Grundsätze des Infektionsschutzes.

Insbesondere zählen hierzu:

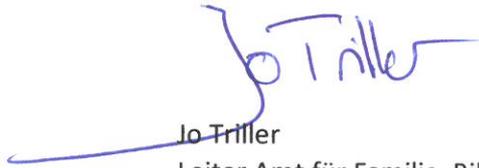
- Mindestabständen von 1,5 m während des Trainings- bzw. Übungsbetriebs
- direkter körperlicher Kontakt ist untersagt
- Ausdauerbelastungen sind untersagt

- zulässigen Gruppengrößen (siehe Tabelle Seite 1 und 2)
 - Reinigung und Desinfizierung von Sport- und Trainingsgeräten
 - Dokumentationspflicht
 - Geschlossen bleiben von Umkleiden und Sanitärräumen, Ausnahme: Toiletten
5. Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist vom Verein eine Person zu benennen, die für die Einhaltung der **Grundsätze des Infektionsschutzes verantwortlich ist**.
 6. **Ausgeschlossen** von der Teilnahme an Trainings- und Übungsmaßnahmen **sind Personen**, die
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 - Symptome eines Atemwegsinfekts aufweisen,
 - erhöhte Temperatur aufweisen.
 7. Die **Namen und Kontaktdaten aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmer*innen** und **der verantwortlichen Person** gemäß Ziffer 5 sind für jede Trainings- und Übungseinheit mit Datum und Uhrzeit der Trainingseinheit zu dokumentieren. Die Aufbewahrungsfrist der Dokumente beträgt vier Wochen. Nach Ablauf dieser Frist sind diese Dokumente vom Verein zu vernichten.
 8. **Für die Belegungen gelten die vor der Corona-Pandemie mit uns vereinbarten Belegungszeiten**. Sollten Sie auf die Nutzung vom 15. Juni 2020 bis 30. Juli 2020 verzichten, ist dies formlos, jedoch schriftlich beim Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales bis spätestens 18. Juni 2020 anzuzeigen (jasmin.fruehwirt@albstadt.de). In diesem Zeitraum erfolgt keine Abrechnung.
 9. Private Betreiber von Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sind an die Corona-Verordnung Sportstätten vom 22.05.2020 (Anlage 1) gebunden. Als Leitfaden dienen die jeweiligen Schutzmaßnahmen der Verbände.
 10. Sollten die Infektionszahlen den vorgeschriebenen Richtwert übersteigen, behält sich die Stadt Albstadt eine sofortige Schließung der Sporthallen vor.
 11. Ein Verstoß gegen diese Verordnung wird mit sofortigem Trainingsentzug geahndet.

Die Beachtung der „Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten vom 22.05.2020, Inkrafttreten am 02.06.2020“ (Anlage 1) ist Grundvoraussetzung für die Nutzung der Sporthallen in Albstadt.

Albstadt, 28.05.2020


Steve Mall
Bürgermeister


Jo Triller

Leiter Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales